

# BETREFFEND DIE AUSLANDLEISTUNGEN GEMÄSS DEN ZUSATZBEDINGUNGEN DER VERSICHERUNGSPRODUKTE COMPLETA TOP, COMPLETA FORTE, COMPLETA PRAEVENTA, SUPPLEMENTA, DENTA UND OPTIMA.

Ausgabe 1. August 2024

## I. ALLGEMEINES

### EINLEITUNG

Per 1. Januar 2024 wurden die Zusatzbedingungen (ZB) für diverse Zusatzversicherungsprodukte der SWICA Versicherungen AG (SWICA) angepasst. Auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wurden einer Revision unterzogen.

Im Folgenden werden die ab dem 1. August 2024 geltende Anpassungen hinsichtlich dieser ZB festgehalten.

### GELTUNGSBEREICH

Die Besonderen Versicherungsbestimmungen (BVB) gelten für sämtliche Versicherungsnehmenden, die mit der SWICA Versicherungen AG einen Versicherungsvertrag für die nachstehend aufgeführten Versicherungsprodukte abgeschlossen haben.

## II. ZB COMPLETA TOP, ZB COMPLETA FORTE, ZB COMPLETA PRAEVENTA, ZB SUPPLEMENTA, ZB DENTA

### GLOSSAR DER AVB

Das Glossar der AVB enthält die Definition des Begriffs «angrenzendes Ausland». Darunter werden die Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und das Fürstentum Liechtenstein verstanden.

### ZB DER VERSICHERUNGSPRODUKTE COMPLETA TOP, COMPLETA FORTE, COMPLETA PRAEVENTA, SUPPLEMENTA UND DENTA

1. In den im Titel genannten ZB wird in diversen Artikeln auf das «angrenzende Ausland» Bezug genommen, insbesondere darauf, dass die jeweils aufgeführten Leistungen nur in diesen Ländern bezogen werden können bzw. SWICA dafür eine Entschädigung in der dort genannten Höhe entrichtet.
2. In Abweichung davon werden diese Leistungen neu nicht nur im angrenzenden Ausland, sondern in sämtlichen Ländern unter den in den jeweiligen Artikeln der anwendbaren ZB genannten Bedingungen von SWICA übernommen.

### ZB DER VERSICHERUNGSPRODUKTE COMPLETA TOP UND COMPLETA FORTE

Die Leistungen gemäss Art. 8 (Hebammenleistungen bei gleichgeschlechtlichen männlichen Paaren), Art. 9 (Vasektomie und Sterilisation) und Art. 18 (Operationen zur Ohrenkorrektur bei abstehenden Ohren) werden in Abweichung der Formulierungen in diesen Artikeln nicht nur in der Schweiz, sondern unter den ansonsten gleichbleibenden Bedingungen weltweit übernommen.

### III. ZB OPTIMA

#### ANPASSUNG VON ART. 4, 8 UND 10

In Abweichung von Art. 4 (Ambulante Behandlung), Art. 8 (Mutterschaft) und Art. 10 (Schutzimpfungen, Reiseschutzimpfungen) der ZB OPTIMA wird die Beschränkung auf den doppelten Ansatz des Schweizer Referenztarifs aufgehoben.

Somit werden die Leistungen gemäss Art. 4 (Ziff. 1), Art. 8 und Art. 10 neu ohne die Limitierung des doppelten Ansatzes des Schweizer Referenztarifs unter den in den hier aufgeführten Artikeln genannten Bedingungen von SWICA übernommen.

#### ANPASSUNG VON ART. 6

In Abweichung von Art. 6 Ziff. 1 (Medikamente im Ausland) beträgt die Limite bei einem Medikamentenbezug im Ausland neu CHF 30 000.– (anstatt CHF 3 000.–) pro Kalenderjahr unter den ansonsten gleichbleibenden Bedingungen gemäss Art. 6 Ziff. 1 der ZB OPTIMA.

#### ANPASSUNG VON ART. 9

Die Leistungen gemäss Art. 9 (Vasektomie und Sterilisation) werden in Abweichung der Formulierungen in diesem Artikel nicht nur in der Schweiz, sondern unter den ansonsten gleichbleibenden Bedingungen weltweit übernommen.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Diese BVB sind ein integraler Bestandteil des bestehenden Versicherungsvertrags und treten per 1. August 2024 in Kraft.
- b) Die übrigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags (inkl. der AVB und der ansonsten unveränderten ZB) werden durch diese Vertragsanpassung nicht berührt und bleiben unverändert in Kraft.
- c) Eine Auflösung des Versicherungsvertrags hat die automatische Auflösung dieser BVB zur Folge. Hingegen wird die Gültigkeit des Versicherungsvertrags durch eine Aufhebung dieser BVB nicht beeinträchtigt.
- d) Eine Integration der Anpassungen gemäss diesen BVB in die bestehenden AVB bzw. ZB hat eine automatische Aufhebung dieser BVB per Inkrafttreten der entsprechend angepassten AVB bzw. der jeweiligen ZB zur Folge.